

Fachbeitrag Artenschutz

„Besonders geschützte Arten“

gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan

„Lieblich“

der Ortsgemeinde Siershahn
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

Freiraumplanung Diefenthal

Achtstruth 3
56424 Moschheim

Dipl. Biogeogr. B. Diefenthal
Januar 2016

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>6</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>7</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>8</i>
3	Relevanzprüfung	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>8</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>9</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	9
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>9</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i>	<i>15</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	20
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>20</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>20</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>21</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>21</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>23</i>
7.	Fazit.....	23

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat mit Beschluss vom 29.06.1992 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der nördlich der Ortslage gelegenen ehemaligen Tongrube Lieblich beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Lieblich“.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Lieblich“ ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll zudem der vorhandene Bestand an Gewerbeflächen nachvollzogen werden. Der überwiegende Teil der gewerblichen Bauflächen ist bereits bebaut und wurde auf der Grundlage des § 33 BauGB nach Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die ursprüngliche Planung, die eine vollständige Überplanung des ehemaligen Tongrubengeländes mit gewerblichen Bauflächen vorsah, wird aufgrund der Standortverhältnisse in dem aufgeschütteten Tongrubengelände nicht weiter verfolgt. An dieser Stelle soll nun ein Solarpark errichtet werden.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen und Regelung der entsprechenden Bauflächen soll mit Hilfe des vorgelegten Bebauungsplanes geschehen. Dabei sind keine grundsätzlichen Änderungen in der derzeitigen Nutzung im Bereich der Gewerbestandorte vorgesehen, sondern lediglich eine Festschreibung der heutigen Nutzung mit Erweiterungsmöglichkeiten in Randbereichen der heutigen Gewerbeflächen. Auf der angrenzenden Brachfläche wird zur Errichtung der Solaranlage im Bereich des geplanten Sondergebietes der Gehölzbewuchs beseitigt und der Offenlandcharakter wieder hergestellt.

Zur Ermittlung der Eingriffe in den Lebensraum wurde eine Bestandskartierung im Sommer 2012, 2014 und Herbst 2015 durchgeführt. Die nachgewiesenen Arten dienen als Grundlage zur Ermittlung der Eingriffsrelevanz. Darüber hinaus wurden die sonstigen besonders geschützten Arten, die in der Datenbank „ARTEFAKT“ des Landesamtes für Umweltschutz aufgeführt sind, als potentielle Vorkommen gewertet.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- eigene Kartierungen im Sommer 2014 und Oktober 2015
- Fachbeitrag Naturschutz zur Erweiterung der Tongrube „Lieblich II“ (Freiraumplanung Diefenthal, 2012)
- FFH-Vorprüfung zur Erweiterung der Tongrube „Lieblich II“ (Freiraumplanung Diefenthal, 2016)
- Artenschutzrechtliche Darstellung zur Erweiterung der Tongrube „Hohewiese“ (Freiraumplanung Diefenthal, 2016)
- „ARTEFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Baugebietsausweisungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Standort für die geplante Ausweisung von Bauflächen befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage von Siershahn.

Der Standort ist derzeit durch Gewerbebauten mit den dazugehörigen Lagerflächen, Zufahrten und Parkplätzen geprägt. Nur wenige Flächen sind unversiegelt oder mit Schotter befestigt. Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes umfasst verbrachtes Tongrubengelände mit aufkommendem Gehölzbewuchs, an den im Norden ein Laubwald angrenzt. (s. Bestands-/Konfliktplan).

Insgesamt sind die Lebensräume des Untersuchungsraumes als wenig bedeutsamer Lebensraum für Tiere und Pflanzen einzustufen, da diese starken anthropogenen Vorbelastungen unterliegen und überwiegend artenarm ausgeprägt sind. In der Kartierung wurden auffällig wenige Vogelarten in geringer Bestandsdichte festgestellt. Dies liegt auch in dem geringen Alter des Bestandes begründet.

Eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für typische Feldgehölzbewohner mit umgebendem Halboffenland weisen die Gebüschbestände in dem wiederverfüllten Tongrubengelände auf. Hier brüten charakteristische Arten, wie z. B. Goldammer, Dorngras-

mücke, Gartengrasmücke und Mönchsgrasmücke, aber auch der Sumpfrohrsänger. Insgesamt zeigt der Untersuchungsraum nur Vorkommen von überwiegend häufigen, ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten auf.

An Fledermausarten konnten mittels Detektorbegehung im Sommer 2014 nur die Zwergfledermaus im Plangebiet nachgewiesen werden.

Eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Haselmaus durch Nestkartierungen in unbelaubtem Zustand im Herbst 2015 erbrachte keine Nachweise. Geeignete Gehölzbestände mit Haselsträuchern sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Die Auswertung der Wildkatzenvorkommen von der Will und Lieselott-Masgeik-Stiftung erbrachte, dass das Plangebiet nicht als Vorkommensbereich der Art einzustufen ist.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Für die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden folgende Biotopflächen in Anspruch genommen:

Gehölzbestände durch Umwandlung in Grünland für Solaranl.	1,590 ha
Verlust von verbuschtem Grünland durch Umwandlung in Grünland für Solaranl.	2,964 ha
<u>unbefestigte Ruderalflächen durch Versiegelung (Bauflächen)</u>	<u>0,477 ha</u>
Gesamtfläche:	5,031 ha

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden insgesamt maximal ca. 0,477 ha biologisch aktiver Oberboden neu versiegelt und gehen die oben aufgeführten Biotopflächen verloren. Durch die Baumaßnahme erfolgt ein Verlust von kleinflächigen Biotopstrukturen wie z. B. Tümpel oder Altbäume im Randbereich des vorhandenen Gewerbegebietes. Altholz oder höhlenreiche Bäume sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht. Durch die Umwandlung der verbuschten Grünlandfläche in Extensivgrünland im Bereich des geplanten Sondergebietes wird eine Vernetzungsachse zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ in den Tongruben „Hohewiese“ und „Lieblich II“ wieder hergestellt. Die Vernetzungsfunktion für die offenlandliebenden Zielarten des FFH-Gebietes (Amphibien, Tagfalter) wird daher insgesamt aufgewertet.

Optische Störungen

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes und die spätere Nutzung werden optische Beeinträchtigungen verursachen. Diese Beeinträchtigungen sind aber auf das unmittelbare Bauumfeld beschränkt. Die Einsehbarkeit der geplanten Fläche für die Solaranlage ist nur aus den angrenzenden Gewerbeflächen gegeben. Die Auswirkungen sind daher in Bezug auf den Artenschutz als unerheblich einzustufen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist nicht mit Beeinträchtigung und Beanspruchung von zusätzlichen Biotopflächen im Bauumfeld zu rechnen, da für die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, bzw. Maschinen die vorhandenen Lagerflächen auf den Firmengeländen genutzt werden. Die Baumaßnahmen für die geplante Solaranlage beschränkt sich auf die Fläche des Sondergebietes.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit ist nicht zu erwarten, dass eine Barrierewirkung eintritt, da keine bedeutsamen Vernetzungsbereiche gestört werden.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit im näheren Umfeld der Baumaßnahme durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Mit Bodenbelastungen durch die Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

Erschütterungen

Durch Anschüttungen, Geländemodellierungen und den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch den Transport von Baumaterialien verursacht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb innerhalb der Gewerbeflächen werden schon derzeit Beeinträchtigungen von Biotopflächen im Umfeld der Gewerbefläche verursacht.

Betriebsbedingt ist durch die Gewerbeflächenerweiterung gegenüber der heutigen Vorbelastung nicht mit einer erheblichen weiteren Belastung und Störung angrenzender Biotopflächen zu rechnen. Durch den Betrieb der Solaranlage ist nicht mit Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen zu rechnen, da diese weitgehend Geräusch- und bewegungslos sowie emissionsfrei betrieben wird.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, die durch Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet. Bei den Vogelarten werden nur die nachgewiesenen Arten betrachtet.

Aus den Arten, die in der ARTAFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz für das Untersuchungsgebiet gelistet sind (Stand: 31.01.2016), wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Gehölze dürfen während der Brut- und Nestlingszeit gemäß den Vorgaben des BNatSchg vom 01. März bis zum 30 September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist daher nur innerhalb der zulässigen Zeiten zu räumen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind nicht erforderlich.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Umweltbericht wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 1	3	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S 2	3	V

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - 4 potenziell gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rollladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quatiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart.“²</p> <p>Die Art ist in nahezu ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Verbreitungslücken bestehen vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus und dem Oberen und Hohen Westerwald.</p> <p>Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Siedlungsflächen mit aufgelockerter dörflicher Bebauung im Umfeld des Plangebietes und daran angrenzend stellen einen geeigneten Lebensraum mit Wochenstuben dieser Art dar. Die Gehölzbestände und die angrenzenden Offenlandflächen im Randbereich der Ortslage von Siershahn sind als Nahrungshabitat geeignet. Als Sommerquartier geeignete Baumhöhlen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Art wurde im gesamten Untersuchungsraum auf Nahrungsflügen innerhalb der Gewerbeflächen und den Gehölzbeständen im nördlichen Teilbereich nachgewiesen. Potenzielle Quartierstandorte können sich auch an den Gebäuden der Gewerbebauten befinden.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität im Umfeld des Projektstandortes (strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> sind keine Verluste der Art zu erwarten Anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste von Zwergfledermäusen sind nicht zu erwarten, da keine Quartierstandorte von der Baumaßnahme betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht anzunehmen, da keine Baumhöhlen vorhanden sind. Wochenstuben sind potenziell in den Gebäuden des Plangebietes und der angrenzenden Ortslage möglich, diese werden aber nicht durch die Planung beseitigt. Ggf. sind bei Abrissvorhaben Quartierstandorte vorher zu untersuchen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann ausgeschlossen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren in den betroffenen Gehölzbeständen verursacht wird, da keine Höhlenbäume von der Rodung betroffen sind. Es verbleiben auch während der Bauausführung und dem anschließenden Betrieb der Bau- und Solarflächen ausreichend Lebensräume zur Nahrungssuche im näheren Umfeld des Standortes und innerhalb der Solaranlage. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>„Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte (BOYE & DIETZ 2004). Eine besondere Verantwortung für Deutschland ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population (BOYE ET AL 1999). Der Große Abendsegler zählt zusammen mit dem Mausohr zu den größten heimischen Fledermäusen. Nach seinem Jagdbiotop und seinen Quartiervorlieben wird er ebenfalls bei den Waldfledermäusen eingestuft. Er besiedelt im Sommer und teilweise auch im Winter Baumhöhlenquartiere und ist in Wäldern und Parklandschaften mit hohen, alten Bäumen zu finden. Er gilt als schneller Jäger des offenen Luftraumes und bejagt weite Gebiete in 10-50 m Höhe. Es werden nur offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald- und Wiesenlandschaften besiedelt. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (BOYE & DIETZ 2004), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.“²</p> <p>In Rheinland-Pfalz gibt es Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Große Abendsegler nutzt potenziell die Gebüschbestände und das Gewerbegebiet als Nahrungshabitat. Konkrete Nachweise liegen nicht vor, sind jedoch aus unmittelbar angrenzenden Flächen (z. B. Bebauungsplan „Berggarten“) bekannt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Gute Habitatqualität im Umfeld des Projektstandortes (struktureiches Offenland), mäßige Störungsintensität. Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</p> <p>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>

² Quelle: GESSNER 2008, Fledermausuntersuchung (s. Unterlage 12.9)

S2
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> sind keine Verluste der Art zu erwarten Anlage- oder <u>baubedingte</u> direkte Verluste von Abendsegler sind nicht zu erwarten, da keine Quartierstandorte von der Baumaßnahme betroffen sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere des Abendseglers sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Bäume mit Baumhöhlen sind von den Bauflächenausweisungen nicht betroffen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine Störung der Jagdhabitats ist nicht zu erwarten, da der Projektraum auch nach Errichtung der Solaranlage und der Bauflächenausweisung als Nahrungshabitat genutzt werden kann. Weiterhin stellen die Jagdhabitats im Plangebiet keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere in ungestörte Bereiche ist leicht möglich. Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Abendseglers auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Für alle im Untersuchungsraum potenziell verbreiteten Säugetierarten ist **kein** Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt. Durch die Ausweisung der Bauflächen und die Errichtung der Solaranlage werden Gehölzsäume und Einzelbäume überbaut oder beseitigt. Diese sind nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse im Sinne des § 44 BNatSchG zu bewerten, da hier keine geeigneten Quartierstandorte für die Fledermäuse vorhanden sind. Störung durch den Betrieb und Verluste durch Tötung im oben genannten Sinne sind nicht durch das Projekt zu erwarten.

Von einer (pot.) Betroffenheit sonstiger Tierarten nach FFH-Richtlinie durch die geplanten Bauflächenausweisungen ist nicht auszugehen.

Sonstige besonders geschützte Tierarten sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Planungsraum relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1			Brutvorkommen pot. an Gebäuden in GE-Gebiet
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Dompfaff	<i>Phyrrhula pyrhhula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Elster	<i>Pica pica</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen und GE-Gebiet
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	V		Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Untersuchungsraumes

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

Es sind keine gefährdeten Arten im Untersuchungsraum als Brutvogel nachgewiesen. Die Avifauna des Plangebietes setzt sich nur aus ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten zusammen. Diese stellen typische Siedlungsfolger und gehölbewohnende Arten dar. Brutvorkommen des Stars sind potentiell in dem Waldgebiet im nördlichen Teilbereich möglich. Dieser wird nicht durch die Planung beeinträchtigt sondern als Naturwald aufgewertet. Der Mauersegler, die Rauschschwalbe und die Mehlschwalbe sind als typische Siedlungsart in der angrenzenden Ortslage als Brutvogel anzunehmen. Sie nutzen das Plangebiet gelegentlich zur Nahrungssuche. Der Haussperling und der Hausrotschwanz sind ebenfalls gelegentlich auf der Nahrungssuche im Plangebiet anzutreffen. Potentiell sind Nistplätze an den Gebäuden im Gewerbegebiet möglich. Diese Standorte und Funktionen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1
Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche: <i>Amsel Turdus merula; Bachstelze Motacilla alba; Blaumeise Parus caeruleus; Buchfink Fringilla coelebs; Dompfaff Phyrhula pyrrhula; Dorngrasmücke Sylvia communis; Elster Pica pica; Fitis Phylloscopus trochilus; Goldammer Emberiza citrinella, Grünfink Carduelis chloris; Heckenbraunelle Prunella modularis; Kleiber Sitta europaea; Kohlmeise Parus major; Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla; Ringeltaube Columba palumbus; Rotkehlchen Erithacus rubecula; Schwanzmeise Aegithalos caudatus; Singdrossel Turdus philomelos; Star Sturnus vulgaris; Stieglitz Carduelis carduelis; Weidenmeise Parus montanus; Wacholderdrossel Turdus pilaris; Zaunkönig Troglodytes troglodytes; Zilpzalp Phylloscopus collybita;</i>
Bestandsdarstellung
Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um überwiegend ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird. Die Schwalbenarten und der Mauersegler kommen nur auf Nahrungsflügen im UG vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände und Gewerbeflächen innerhalb des Plangebietes.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Brutvogelkartierung als "sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze außerhalb der Brut- und Nestlingszeit (entspr. § 39 BNatSchG) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen. Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1 des LBP).

V1

Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche:

Amsel *Turdus merula*; Bachstelze *Motacilla alba*; Blaumeise *Parus caeruleus*; Buchfink *Fringilla coelebs*; Dompfaff *Phyrrhula pyrrhula*; Dorngrasmücke *Sylvia communis*; Elster *Pica pica*; Fitis *Phylloscopus trochilus*; Goldammer *Emberiza citrinella*, Grünfink *Carduelis chloris*; Heckenbraunelle *Prunella modularis*; Kleiber *Sitta europaea*; Kohlmeise *Parus major*; Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*; Ringeltaube *Columba palumbus*; Rotkehlchen *Erithacus rubecula*; Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*; Singdrossel *Turdus philomelos*; Star *Sturnus vulgaris*; Stieglitz *Carduelis carduelis*; Weidenmeise *Parus montanus*; Wacholderdrossel *Turdus pilaris*; Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*; Zilpzalp *Phylloscopus collybita*;

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Gewerbegebiet stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen usw., die von diesen Arten besiedelt werden können. Die Gebäudebrüter sind von den zusätzlichen Gewerbe- und Sondergebietsflächenausweisungen nicht unmittelbar betroffen, da das Nistplatzangebot an den Gebäuden erhalten bleibt. Das Nahrungshabitat der Schwalben und des Mauerseglers erfährt keine grundlegende Änderung und ist auch zukünftig durch die Arten nutzbar.

Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsberiech des Bebauungsplanes. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einer gesonderten Unterlage dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeographischen Region RLP	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (S1)	günstig FV	keine Verschlechterung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	- (S2)	günstig FV	keine Verschlechterung

- X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz:

- FV günstig;
 U1 unzureichend;
 U2 schlecht;
 xx unbekannt

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Dompfaff	<i>Phyrrhula pyrhhula</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Elster	<i>Pica pica</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- (V1)	keine Verschlechterung

- X Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes „Lieblich“ der Ortsgemeinde Siershahn, mit einer Gesamtfläche von ca. 10,45 ha, der sich im nördlichen Randbereich der Ortslage an die vorhandenen Gewerbeflächen anschließt und diese teilweise beinhaltet sowie ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausweist, werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Zudem werden durch die Maßnahmen zur Offenhaltung des Bereiches für die Solaranlage wieder hier ehemals vorhandene Offenlandlebensräume geschaffen und die zunehmende Verbuschung beseitigt. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

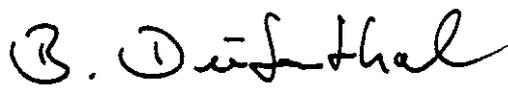
Das unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (5413-301) erfährt keine Beeinträchtigung seiner in der Landesverordnung vom 22. Dez. 2008 angeführten Erhaltungsziele. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes sind durch den Tontagebau geprägt. Die hier anzutreffenden Vogelarten sind bereits an den Betrieb im Gewerbegebiet. Neben den bereits bestehenden Beeinträchtigungen der Randbereiche durch das vorhandene Gewerbegebiet werden keine zusätzlichen Störungen der Lebensräume durch die Flächenausweisungen des Bebauungsplanes verursacht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen (Gehölzbestände, Grünlandbrache) betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44**

BNatSchG sind aber nicht erfüllt. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die bereits bestehende Vorbelastung durch die ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist, die vorhandenen Ausweichbiotope im Umfeld des Plangebietes und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, auch nach Durchführung der zulässigen Baumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, Januar 2016



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2006. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 38. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008 / 2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)						Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Lieblich", Siershahn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5512	AMP	sgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden.
5512	AMP	sgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5512	AMP	sgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5512	AMP	sgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden.
5512	AMP	sgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (Tümpel, Teiche mit Schilfbestand) vorhanden.
5512	AVI		Amsel	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		Bachstelze	sN		x		v	v	v	
5512	AVI		Blaumeise	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		Buchfink	sN	x	x		v	v	v	
5512	AVI		Eichelhäher	sN		x		v	v	v	
5512	AVI		Elster	sN		x		v	v	v	
5512	AVI		Dorngrasmücke	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	AVI		Feldschwirl	sN	x			v	(v)	n	Potentiell besiedelt die Art feuchte Gebiete mit einer ausgeprägten Krautschicht. Im Plangebiet konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan "Lieblich", Siershahn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5512	AVI		Fitis	sN			x	v	v	v	
5512	AVI		Gartenbaumläufer	sN				v	(v)	n	Die Art benötigt strukturreiche Wälder, Parks und Gärten mit älterem Baumbestand. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.
5512	AVI		Gartengrasmücke	sN	x			v	(v)	n	Die Art konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.
5512	AVI		Gimpel	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Goldammer	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Grünfink	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Hausrotschwanz	sN	x		x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Eventuell Nistplätze in den Gebäuden. Diese werden nicht verändert. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5513	AVI		Hausperling	sN	x		x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Eventuell Nistplätze in den Gebäuden. Diese werden nicht verändert. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5512	AVI		Heckenbraunelle	sN	x		x	v	v	v	
5513	AVI		Kleiber	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Kohlmeise	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Mauersegler	sN	x		x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Eventuell Nistplätze in den Gebäuden. Diese werden nicht verändert. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5512	AVI	sgA	Mäusebussard	sN	x			v	n		Keine Brutplätze im Untersuchungsraum vorhanden. Auch als Nahrungshabitat wird das Plangebiet nicht genutzt, da der dort vorhandene hohe Bewuchs für die Nahrungssuche des Mäusebussards ungünstig ist.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan "Lieblich", Siershahn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5512	AVI		Mehlschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an Gebäuden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Eventuell Nistplätze an den Gebäuden. Derzeit nicht nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5512	AVI		Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Rabenkrähe	sN	x			v	(v)	n	Die Art bevorzugt zur Nahrungssuche vor allem gut einsehbare Offenlandflächen. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Nistplätze konnten nicht nachgewiesen werden.
5512	AVI		Rauchschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut in Gebäuden. Nutzt den Untersuchungsraum gelegentlich als Nahrungshabitat. Eventuell Nistplätze in den Gebäuden. Diese werden nicht verändert. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5512	AVI		Ringeltaube	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Rotkehlchen	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Schwanzmeise	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Singdrossel	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Star	sN	x		x	v	v	v	
5513	AVI		Stieglitz	sN	x		x	v	v	v	
5514	AVI		Sumpfmeise	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt potentiell die Waldflächen im nördlichen Teilbereich des Plangebietes. Hier erfolgen keine Bauflächenausweisungen und eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	AVI		Sumpfrohrsänger	sN	x			v	(v)	n	potentiell besiedelt die Art feuchte Gebiete mit einer ausgeprägten Krautschicht. Im Plangebiet konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI		Turmfalke	sN	x			v	(v)	n	Besiedelt Siedlungsflächen, Brut an Gebäuden. Vorkommen derzeit nicht nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
5514	AVI		Wacholderdrossel	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Weidenmeise	sN	x		x	v	v	v	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan "Lieblich", Siershahn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5512	AVI		Zaunkönig	sN	x		x	v	v	v	
5512	AVI		Zilpzalp	sN	x		x	v	v	v	
5512	FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			v	n		Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen im Untersuchungsraum sehr unwahrscheinlich. Potentiell geeignetere Waldflächen sind nördlich des Plangebietes zu finden. Diese sind nicht von der Bauflächenausweisung betroffen.
5512	FleM	sgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	sgA	Fransenfledermaus	sN	x			v	n		Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	sgA	Grosser Abendsegler	pV	x			v	(v)	(v)	Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet dient potentiell als Nahrungshabitat für die Art
5512	FleM	sgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	n		Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	FleM	sgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	n		Nahrungshabitate im angrenzenden Offenland der Tongruben pot. möglich. Nachweise aus dem Plangebiet liegen nicht vor. Es ist keine Beeinträchtigung durch das geplante Projekt zu erwarten.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan "Lieblich", Siershahn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
5512	FleM	sgA	Wasserfledermaus	sN	x			v	n		Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Die Art konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignete Gewässer sind nicht vorhanden.
5512	FleM	sgA	Zwergfledermaus	sN	x	x		v	v	(v)	
5512	FleM	sgA	Zweifarfledermaus	pV	x			v	n		Die Art wurde nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5512	LEPT	sgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			v	n		Potentiell besiedelt die Art die verbrachten Grünlandflächen im Plangebiet. Vorkommen der Wirtspflanze (Gr. Wiesenknopf) konnten aber nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.
5512	LEPT	sgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			v	n		Potentiell besiedelt die Art die verbrachten Grünlandflächen im Plangebiet. Vorkommen der Wirtspflanze (Gr. Wiesenknopf) konnten aber nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.
5512	MAM	sgA	Haselmaus	pV	x			v	n		Der Lebensraum im Untersuchungsraum ist für diese Art nur wenig geeignet, da beerenreiches Unterholz weitgehend fehlt. Feldgehölze sind im Plangebiet zwar vorhanden, aber die Ausdehnung liegt unter der durchschnittlichen Reviergröße (2500 m²). Es überwiegen Birken-, Pappel- und Erlenbestände, die nicht von der Art besiedelt werden. Haselsträucher sind nur vereinzelt vorhanden. Bei einer Kontrolle der Gehölze in unbelaubtem Zustand im Winter 2015 konnten keine Nester nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art im Projekttraum ist daher nicht anzunehmen.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512)							Relevanz für den Wirkraum				
B-Plan "Lieblich", Siershahn	Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5512	MAM	sgA	Luchs	pV	x			n			Die Art besiedelt ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil. Geeignete Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden
5512	MAM	sgA	Wildkatze	pV	x			n			Die Art besiedelt ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil. Geeignete Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. In der Verbreitungskarte der Will und Liselott-Masgeik-Stiftung ist der Planungsraum nicht als Verbreitungsgebiet angegeben.
5512	MOL	sgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine Vorkommen wegen des Fehlens geeigneter Habitate (sauerstoffreiche Fließgewässer)
5512	REP	sgA	Mauereidechse	pV	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotop mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.
5512	REP	sgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotop mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.



Legende

Bestand: Realnutzung und Biotoptypen

A Wälder
 AA1 ta1 Eichen- und Buchenmischwald
 AC0 ta3 Erlenwald

B Kleingehölze
 BB0 Gebüsch und Strauchgruppen

E Grünland
 EE0 Grünlandbrache

F Gewässer
 FD1 Tümpel (periodisch)
 FN0 Graben

H Weitere anthropogen bedingte Biotope
 HF4 Verfüllung (ehem. Tongrube)
 HN1 Gebäude (Gewerbegebiet)
 HT1 Hofplatz/Lagerplatz, versiegelt
 HV3 Parkplatz

V Verkehrs- und Wirtschaftswege
 VA3 Gemeindestraße

Zusatzcodes:
 stl ungenutzt, brachgefallen
 sto2 wechselfeucht
 ta1 mittleres Baumholz
 ta3 Stangenholz
 tt verbuschend

Sonstige Planzeichen
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - - - - - geplante Baugrenze
 - - - - - Abgrenzung untersch. Biotoptypen
 - - - - - Grabenverlauf (offen / verrohrt)

Landespflegerische Konflikte
 KV Konfliktbezeichnung Versiegelung
 K1 Konfliktnummer (fortlaufend)

Konflikt Nr.
K 1
 Verlust von Gehölzen

Erläuterung des Konfliktes

KV
 Neuversiegelung von belebtem Boden durch die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen
 Fläche: ca. 0,477 ha

K 1
 Verlust von Gehölzbeständen. Fläche: ca. 1,590 ha

K 2
 Verlust von verbuschender Ruderalfläche und Grünlandbrache auf ehem. Tongrube. Fläche: ca. 2,964 ha



Ausfertigung
 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den Textfestsetzungen und Anlagen, wird hiermit ausgefertigt.

Siershahn, den _____
 Dienstsiegel / Ortsbürgermeister

Diefenthal Freiraumplanung Achternstr. 3 D 55424 Montabaur Telefon (02602) 95 15 88 Telefax (02602) 95 15 87 freiraumplanung@diefenthal-wv.de Bernhard Diefenthal Dipl.-Ing. (arch.)	Projekt-Nr.: 175 / 11		
	1,19	Datum	Zeichen
	bearbeitet:	Nov. 2015	B. Diefenthal
	gezeichnet:	Nov. 2015	B. Diefenthal
	geprüft:	Jan. 2016	B. Diefenthal

Ortsgemeinde Siershahn
 Verbandsgemeinde Wirges

Bebauungsplan "Lieblich"
 Fassung für den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Unterlage 1.1
 Blatt Nr. 1
 Projekt-Nr.: 257
 bearbeitet: B. Diefenthal
 gezeichnet: die
 Datum: Januar 2016
 Maßstab
 1 : 1.000

27.01.2016
 Für die Planung:
B. Diefenthal
 Auftraggeber